

Der Rechtsbehelf der Erinnerung

Die Erinnerung ist ein förmlicher Rechtsbehelf, mit dem in den gesetzlich bestimmten Fällen gegen Entscheidungen oder Maßnahmen eines beauftragten oder ersuchten Richters, eines Urkundsbeamten oder eines als Vollstreckungsorgan handelnden Gerichtsvollziehers oder Vollstreckungsgerichts die Entscheidung des Gerichts beantragt werden kann, dem der beauftragte Richter angehört, das den Richter ersucht hat, dem der Urkundsbeamte angehört oder das die Vollstreckung verfügt hat. Mangels Devolutiveffekts (über die Erinnerung entscheidet dieselbe Gerichtsstanz) und wegen ihres untergeordneten Gegenstands sind Erinnerungen abzugrenzen von den gegen Entscheidungen (Urteile, Gerichtsbescheide, Beschlüsse) eines Gerichts (Spruchkörper oder Einzelrichter, Vorsitzender oder Berichterstatter) gerichteten Rechtsmitteln.

Allgemein bestimmt § 151 VwGO, dass gegen die Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten die Entscheidung des Gerichts beantragt werden kann. Die Bezeichnung als Erinnerung findet sich weder im Normtext, noch haben einzelne Paragraphen in der VwGO eine amtliche Überschrift, doch findet sich die Bezeichnung seit 2005 in der amtlichen Überschrift des 14. Abschnitts der VwGO, in dem § 151 steht.¹ Auch sind prozessrechtlich Antrag auf Entscheidung des Gerichts und Erinnerung Synonyme (vgl. auch die seit 2002 in der zivilprozessualen Parallelvorschrift § 573 ZPO enthaltene Legaldefinition²).

Beauftragter Richter ist ein berufsrichterliches Mitglied des erkennenden Gerichts, das von diesem mit der Beweiserhebung im Vorfeld der mündlichen Verhandlung beauftragt ist (§ 96 II VwGO). Ersuchter Richter ist ein Berufsrichter eines anderen Gerichts, das von dem erkennenden Gericht durch Bezeichnung der einzelnen Beweisfragen um die Beweisaufnahme ersucht wurde (§ 92 II VwGO, vgl. § 362 ZPO). Urkundsbeamter ist ein Urkundsbeamter einer Geschäftsstelle (§ 13 VwGO). Einschlägig ist § 151 VwGO hier bspw. für die Erinnerung gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten über die Gewährung von Akteneinsicht (§ 100 I VwGO) oder die Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen, Ausdrucken oder Abschriften (§ 100 II 1 VwGO).

Fristerfordernis der Erinnerung nach § 151 VwGO ist die Beantragung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung; Formerfordernis ist die schriftliche oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erfolgende Antragstellung.

Gegen die Festsetzung der zu erstattenden Kosten durch den Urkundsbeamten nach § 164 VwGO kann gem. § 165 i.V.m. § 151 VwGO die Entscheidung des Gerichts beantragt werden (Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung). Speziell geregelt sind daneben die Erinnerung gegen den Kostenansatz in § 66 GKG und die Erinnerung gegen die Vergütungsfestsetzung in § 56 RVG, wobei für die Festsetzung der Vergütung betreffend Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit gem. § 11 III 2 RVG die Vorschriften über die Erinnerung im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 165 i.V.m. § 151 VwGO entsprechend gelten. Nicht statthaft ist hingegen eine Erinnerung gegen die Kostengrundentscheidung, denn diese wird vom Gericht getroffen (§ 161 VwGO). Die Kostenentscheidung dem Grunde nach ist gem. § 158 I VwGO nicht isoliert, sondern nur im Rahmen eines Rechtsmittels gegen die Hauptsacheentscheidung anfechtbar; ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so ist die Kostengrundentscheidung gem. § 158 II VwGO unanfechtbar. Auch gegen einen Streitwertfestsetzungsbeschluss ist keine Erinnerung möglich; in Betracht kommt eine Beschwerde nach § 68 I GKG.

Im Rahmen des Prozesskostenhilfverfahrens (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO) kann gem. § 166 VI VwGO Erinnerung gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten nach § 166 II und III VwGO erhoben werden; Fristerfordernis ist die Erhebung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Den vor- bzw. außerprozessualen Bereich betrifft demgegenüber die Beratungshilfe; für das Beratungshilfverfahren besteht die Möglichkeit der Erinnerung nach § 7 BerHG.

Im Bereich der Vollstreckung (Klauselverfahren, Vollstreckungsverfahren) schließlich besteht für den Vollstreckungsschuldner gem. § 167 I VwGO i.V.m. § 732 I ZPO die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Erteilung einer Vollstreckungsklausel im Wege der Erinnerung geltend zu machen (Klauselerinnerung); für Einwendungen des Vollstreckungsgläubigers gegen Entscheidungen eines Urkundsbeamten die Vollstreckungsklausel betreffend ist hingegen auf die allgemeine Erinnerung nach § 151 VwGO (s.o.) zurückzugreifen. Vollstreckungsgläubiger, Vollstreckungsschuldner und betroffene Dritte können gem. § 167 I VwGO i.V.m. § 766 ZPO Erinnerung betreffend die Art und Weise von Vollstreckungsmaßnahmen oder das von einem Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung zu beachtende Verfahren erheben (Vollstreckungserinnerung). Materiellrechtliche Einwendungen können dagegen sowohl im Klausel- wie im Vollstreckungsverfahren nur klageweise geltend gemacht werden.

1 Die Bezeichnung wurde eingefügt durch Art. 8 AnhörungsrügenG vom 9.12.2004 (BGBl. I, S. 3220), in Kraft getreten am 1.1.2005. Der in § 151 VwGO geregelte Rechtsbehelf befand sich demgegenüber von Anfang an in der VwGO.

2 Die Legaldefinition wurde eingefügt durch Art. 2 I Nr. 72 ZivilprozessreformG vom 27.7.2001 (BGBl. I, S. 1887), in Kraft getreten am 1.1.2002, mit dem der zuvor in § 576 ZPO geregelte Rechtsbehelf auch erstmals die amtliche Überschrift „Erinnerung“ bekam – wie auch sonst die Paragraphen der ZPO durch Art. 2 II erstmals amtliche Überschriften bekamen. Die Erinnerung war ursprünglich keine eigene Rechtsbehelfskategorie. Der Begriff entstammt dem allgemeinen Sprachgebrauch, wonach eine Entscheidung „nicht zu erinnern“ bzw. gegen sie „nichts zu erinnern“ ist, wenn sie nicht zu beanstanden ist. Erinnern bedeutet also nicht, dem zur Entscheidung Berufenen etwas erneut ins Gedächtnis zu rufen, sondern es ihm erneut zu bedenken zu geben (mit dem Ziel einer neuen Entscheidung). Andererseits ist die Erinnerung auch nicht erst durch die Legaldefinition zu einer eigenen Rechtsbehelfskategorie geworden; vielmehr hatte sie sich bereits zuvor als eigene Kategorie etabliert.

Prüfung der Erinnerung:

- Zulässigkeit der Erinnerung
 - Statthaftigkeit der Erinnerung
s.o.
 - Erinnerungsbefugnis
Möglichkeit der Beschwer des Erinnerungsführers
 - ggf. Erinnerungsfrist
Sofern eine Erinnerungsfrist besteht, beginnt diese gem. § 58 I VwGO nur zu laufen, wenn eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde; ist eine Belehrung unterblieben oder wurde sie unrichtig erteilt, gilt die Jahresfrist gem. § 58 II VwGO. Im Übrigen wird die Erinnerung in zeitlicher Hinsicht durch Verwirkung und sonstiges Entfallen des Rechtsschutzbedürfnisses beschränkt.
 - Form
Erinnerung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
 - Zuständiges Gericht
Zuständig ist das Gericht, dem der beauftragte Richter angehört, das den Richter ersucht hat oder dem der Urkundsbeamte angehört, dessen Entscheidung angefochten wird bzw. das Gericht, das die Vollstreckung verfügt hat, deren Vollstreckungsmaßnahme beanstandet wird.
- Begründetheit der Erinnerung
Das Prüfprogramm hängt von der jeweiligen Erinnerung ab.

Erinnerungsverfahren, Entscheidung und Rechtsmittel:

- Nach der Einlegung prüft ggf. zunächst der beauftragte oder ersuchte Richter oder der Urkundsbeamte, ob der Erinnerung abzuhelfen ist (ein solches Abhilfeverfahren ist nicht bei allen Erinnerungen vorgesehen; teilweise ist die Abhilmöglichkeit umstritten). Falls und soweit er der Erinnerung nicht abhilft, hat er sie dem Gericht vorzulegen, dem er angehört oder das ihn ersucht hat.
- Für die Entscheidung über die Erinnerung gilt (über den auch im Erinnerungsverfahren geltenden Grundsatz ne ultra petita) das Verbot der reformatio in peius.
- Die gerichtliche Entscheidung über die Erinnerung ergeht in Beschlussform; die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist fakultativ (§ 101 III VwGO).
- Bei Erfolglosigkeit der Erinnerung wird diese „zurückgewiesen“. Die teilweise praktizierte/befürwortete, an die Rechtsmitteltenorierung angelehnte Unterscheidung zwischen Verwerfung bei Unzulässigkeit und Zurückweisung bei Unbegründetheit ist sachfremd und daher abzulehnen. Eine gesetzliche Regelung dazu besteht nicht; auch aus der Stellung von § 151 VwGO zwischen dem Rechtsmittel der Beschwerde (§§ 146-150, 152 I VwGO) und den Rechtsbehelfen Anhörsrüge (§ 152a VwGO) und Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 153 VwGO) lässt sich keine Präferenz ableiten. Bei Erfolg der Erinnerung wird je nach Erinnerung die angefochtene Entscheidung aufgehoben oder geändert (unter Berücksichtigung des Verbots der reformatio in peius), der Gerichtsvollzieher angewiesen, den Vollstreckungsauftrag durchzuführen oder die angefochtene Vollstreckungsmaßnahme für unzulässig erklärt.
- Erinnerungsverfahren sind gerichtsgebührenfrei; an außergerichtlichen Kosten fällt ggf. eine Rechtsanwaltsgebühr in Gestalt einer 0,5-Verfahrensgebühr nach Nr. 3500 des Vergütungsverzeichnisses (Anlage 1 zum RVG) an.
- Gegen die Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung, die in Beschlussform ergeht (s.o.), ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.